

**SOZIALISTISCHE ZEITFRAGEN**

**§ 218**

**streichen — nicht ändern**

VON

**DR. KÄTE FRANKENTHAL**

**E. LAUBSCHE VERLAGSBÜCHHANDLUNG  
GMBH. / BERLIN W 30**

Abonniere die neue Reihe  
**Sozialistische Zeitfragen**

Die gewaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Umwälzung brachte eine so vollkommene Erschütterung alles Gewordenen und Gewohnten, daß die politische Verwirrung der Begriffe ihre natürliche Erklärung findet. Um den demagogischen Nutznießern dieser allgemeinen Desorientierung, deren Ausdruck vor allem das Anwachsen von Bewegungen wie der nationalsozialistischen ist, entgegenwirken zu können, ist es notwendig, über die aktuellen politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Probleme der Zeit jedermann zugängliche Aufklärung zu schaffen. Diesem Ziele soll in sozialistischer Sinnesgebung die neue Schriftensammlung unseres Verlages dienen.

Praktiker und Theoretiker der sozialistischen Bewegung des In- und Auslandes werden in einzelnen Schriften die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Fragen, die heute in der Tagespolitik und dem Verhältnis der Klassen eine so große Rolle spielen, in sachlicher Darstellung behandeln.

Bisher erschien:

**Gewerkschaft und Nationalsozialismus.** Von Bernhard Düwell.

Zugleich mit der vorliegenden Schrift erscheinen:

**Partei disziplin und sozialistische Überzeugung.**

Von Prof. Dr. Anna Siemsen.

**Einheit der Aktion und Partei disziplin.** Von Bernhard Düwell

**Die Industrialisierung der Sowjetunion.** Von G. Engelbert Graf.

Es folgen:

**Die faschistische Gefahr und die Arbeiterklasse.** Von Otto Jensen.

**Lohnabbau — Zölle — Steuern. / Wer trägt die Lasten?** Von \* \* \*

**Zentrum und Sozialdemokratie.** Von Dr. Wilhelm Klein.

In zwangloser Folge werden weitere Schriften vorbereitet.

Alle Schriften erscheinen in einem Umfange von 32 Seiten Grafoktav zum Preise von 40 Pfennig.

Jeder, der sich über die wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Zeitprobleme orientieren will abonniert die neue Reihe

**Sozialistische Zeitfragen.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie den Verlag,

**E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30**

Katalog gratis — Werber gesucht.

§ 218

streichen — nicht ändern

Von

Dr. Käle Frankenthal

1 · 9 · 3 · 1

E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.  
Berlin W 30

Alle Rechte, besonders das der Übersetzung in fremde Sprachen,  
vorbehalten

Copyright 1951 by E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.,  
Berlin W 50

«Energiedruck», Berlin SW 61

Als der Reichstag sich im Jahre 1926 mit der Reform des § 218 beschäftigte, stellte die sozialdemokratische Fraktion zunächst den Antrag: Der § 218 ist zu streichen! Erst als Eventualantrag, nach Ablehnung der Streichung, wurden erhebliche Milderungen verlangt und, wie bekannt, auch angenommen. Auch im Jahre 1929 hat die sozialdemokratische Fraktion bei der Beratung im Strafrechtsausschuß folgenden Antrag Nr. 261 gestellt: der § 253<sup>\*)</sup> ist zu streichen. Als Eventualantrag wurde wiederum weitergehende Strafmilderung verlangt, ferner Straffreiheit, wenn der Eingriff in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft durch einen approbierten Arzt vorgenommen wird oder bei Vorhandensein von Indikationen. Sowohl die Streichung als auch die Straffreiheit in den ersten drei Monaten und bei sozialer oder eugenischer Indikation wurde von sämtlichen bürgerlichen Parteien abgelehnt; angenommen wurde nur die gesundheitliche Indikation in folgender Form:

§ 254: Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder Gesundheit der Mutter erforderlich ist.

Eine Tötung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt aus dem gleichen Grunde ein in der Geburt begriffenes Kind tötet.

Insbesondere das Zentrum stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Formulierung noch zu weit ginge und beantragte die Streichung dieses Paragraphen 254. Als Eventualantrag verlangte das Zentrum, daß die Schwangerschaftsunterbrechung nur gestattet sein soll bei einer «auf andere Weise nicht abwendbaren» schweren Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter.

Im Herbst wird sich der Reichstag wiederum mit dem § 218 (nach dem neuen Entwurf § 255) beschäftigen. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Strafrechts- und des Bevölkerungsausschusses haben dazu folgenden Antrag vorbereitet:

#### § 253.

«Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Bei milderen Umständen ist anstelle einer verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu M 5,— herab zuerkennen, wenn diese Strafe genügt, um den Strafzweck zu erreichen.

Ein anderer, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Konnte ein Versuch schon wegen der Art des vom Täter gewählten Mittels oder wegen Nichtvorliegen der Schwangerschaft überhaupt nicht zur Vollendung führen, so ist er straflos.

\*) Der alte § 218 heißt im neuen Strafgesetzentwurf § 253.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Die Strafbarkeit der in Absatz 1 bis 3 mit Strafe bedrohten Handlung verjährt in einem Jahr.

Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft, ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtreibung der Frucht gewerbmäßig verschafft.

Die Handlungen bleiben straflos, wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren von einem approbierten Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.

#### § 254.

Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist, und weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst notwendig ist, um die Geburt eines siechen oder geistig minderwertigen Kindes zu verhindern, weil es notwendig ist, um einem schweren wirtschaftlichen Notstand für das zu erwartende Kind oder für bereits vorhandene Kinder vorzubeugen oder wenn die Schwängere bei Verübung von Nottzucht, Schändung, Blutschande oder Unzucht mit Kindern eingetreten ist.

Eine Tötung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein Arzt aus gleichem Grunde ein in der Geburt begriffenes Kind tötet.)

Der Antrag auf Streichung des Paragraphen, der im Jahre 1929 gestellt wurde, soll also demnach nicht wiederholt werden.

Während der Internationalen Frauen-Werwoche im März dieses Jahres wurde in hunderten von Versammlungen eine Resolution eingebracht und angenommen, die eine Umgestaltung des Abtreibungsparagraphen im Sinne obiger Anträge fordert. Ferner fordert sie «im Interesse einer vernünftigen Geburtenregelung ohne Gefahr für Freiheit, Leben und Gesundheit die weiteste Verbreitung der Kenntnis der Technik des präventiven (empfangnisverhütenden) Geschlechtsverkehrs durch Ausbau der Ehe- und Sexualberatungsstellen».

Der Resolution wurde eine Erklärung der Gen. Kuhnert vorgelegt (veröffentlicht in «Genossin» Nr. 5 von 1931), in der es heißt: «Vielfach wird einfach die Beseitigung des Abtreibungsparagraphen gefordert; sie ist aber nicht nur völlig aussichtslos, sondern auch nicht empfehlenswert, denn sie würde einen Freibrief an das Pflückerium bedeuten, das ausschließlich zu machen eine unserer wichtigsten Aufgaben ist». Damit ist man also offiziell von der ehemaligen Forderung auf Streichung abgerückt.

Dem Leipziger Parteitag lag eine ganze Reihe von Anträgen aus den verschiedensten Bezirken vor, die teils eine Änderung, teils eine Beseitigung der Abtreibungsparagraphen

verlangten. Alle diese Anträge wurden zusammengefaßt in folgender Resolution, die angenommen und der Reichstagsfraktion überwiesen wurde.

«Die Probleme der Menschenökonomie, der Bevölkerungspolitik und der Geburtenregelung sind erannt in den Brennpunkt des Interesses der Öffentlichkeit, vor allem aber der Arbeiterklasse, gestellt.

Die bisherige gesetzliche Regelung dieser Frage hat sich als unhaltbar erwiesen; der bestehende Zustand tritt immer mehr als Ausnahmengesetz gegen die Frauen des Proletariats in die Erscheinung.

Bei der im Herbst dieses Jahres bevorstehenden Beratung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Strafrechtsausschuß des deutschen Reichstages werden unsere dort tätigen Genossen aufgefordert, an ihrer bisherigen Haltung im Ausschuß festzuhalten. Es soll gesetzlich anerkannt werden, daß eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes nicht vorliegt, wenn ein Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist oder weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst notwendig ist, um die Geburt eines siechen oder geistig minderwertigen Kindes zu verhindern oder weil es notwendig ist, um einen schweren wirtschaftlichen Notstand für das zu erwartende Kind oder für bereits vorhandene Kinder vorzubeugen oder wenn die Schwängere bei Verübung von Nottzucht, Schändung, Blutschande oder Unzucht mit Kindern eingetreten ist.

Im übrigen ist die Frage der Geburtenregelung das Entscheidende bei der Erfüllung dieser Probleme und in den Vordergrund aller unserer Erörterungen zu stellen.

Die Mitglieder des Strafrechtsausschusses werden daher aufgefordert, mit aller Kraft für eine Änderung des § 184 a des Strafgesetzbuches (Mittel zur Empfangnisverhütung) einzutreten.

Die Ehe- und Sexualberatungsstellen sind immer weiter auszubauen und mehr noch als bisher in den Dienst einer planmäßigen Bevölkerungspolitik zu stellen.»

Es war vorzusehen, daß bei der Fülle des Materials, das der diesjährige Parteitag zu erledigen hatte, für die eingehende Erörterung einer Spezialfrage kein Raum bleiben würde. Die Debatten mußten sich auf die Erörterung der großen politischen Richtlinien konzentrieren; dabei konnte die Frage der Geburtenregelung nur ganz kurz gestreift werden.

Die angenommene Resolution ist also nicht das Resultat einer Aussprache über die Frage: Änderung oder Aufhebung der Abtreibungsparagraphen! Sie gibt im Wesentlichen die Ansicht des Parteitages wieder in dem Satze: «Die bisherige gesetzliche Regelung dieser Frage hat sich als unhaltbar erwiesen» und in der Aufforderung an die Fraktion, sich für eine Änderung der gesetzlichen Regelung einzusetzen. In welcher Form das geschehen soll, bleibt der Reichstagsfraktion überlassen, wie man ihr auch in den großen Fragen der Tolerierungspolitik freie Hand gelassen hat. Eine Festlegung der Fraktion auf die in der Resolution angeführten Forderungen kommt schon deshalb nicht in Frage, weil diese Forderungen sich in einigen Punkten widersprechen. Es ist zunächst gesagt: die Mitglieder des Straf-

rechtsausschusses werden aufgefordert, an ihrer bisherigen Haltung im Ausschuss festzuhalten. Das würde aber bedeuten, daß erneut wie 1926 und 1929 die Streichung des Paragraphen gefordert werden muß und als Eventualantrag die Straflosigkeit der Abtreibung durch den approbierten Arzt während der ersten drei Monate zu verlangen ist. In der Folge ist aber nur gesagt, daß die gesundheitliche, eugenische und wirtschaftliche Indikation anzumerken ist. Wenn das die einzigen Forderungen wären, die gestellt werden sollen, dann würde das allerdings noch gegenüber den Anträgen, die die zuständigen Ausschüsse vorbereitet haben und die oben im Wortlaut wiedergegeben wurden, ein erhebliches Zurückweichen bedeuten.

Von allen Anträgen, die zu dieser Frage dem Leipziger Parteitag vorlagen, scheint mir das Wesentliche der Antrag Hamburg zu treffen, der folgendes besagt: Parteivorstand und Reichstagsfraktion werden beauftragt, die Stellung der Partei zu den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches baldigst zu klären und im Reichstag und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten.

Klärung und einheitliche Stellungnahme in der Öffentlichkeit ist tatsächlich das Gebot der Stunde, sonst laufen wir Gefahr, daß die alte sozialdemokratische Kampfforderung auf Reform der unsozialen Sexualgesetzgebung von den Kommunisten als Agitationsstoff gegen die Partei ausgeschleudert wird. Es war bereits eine recht unerfreuliche Erscheinung, daß im Jahre 1929 die «Rote Fahne» in großer Aufmachung gegenüberstellen konnte die Forderungen von Dr. Moses, der sich für eine Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung aussprach und die Forderungen von Prof. Grotjahn, der die Aufrechterhaltung von Strafen verlangte und soziales die wirtschaftliche Indikation ablehnte.

In der Stellungnahme zur Schwangerschaftsunterbrechung gingen die Meinungen in der Partei von jeher stark auseinander. Vor allem steht Grotjahn auf dem Standpunkt, daß der künstliche Abort immer auf der Verbotstafel stehen muß, wenn er auch für weitgehende Strafmilderung eintritt. Von ihm stammt auch der Vorschlag, der jetzt in den Antrag der Fraktion aufgenommen ist, eventuell Bagatelstrafen bis herab zu M 3— Geldstrafe zu verhängen. Nach jahrelangen Debatten, die in der Partei geführt wurden, kam dann die Reichstagsfraktion 1926 zu ihrem Antrag auf völlige Streichung des Paragraphen, den sie 1929 wiederholte. Wenn man jetzt davon abgegangen ist, so ist das offenbar nicht nur eine Konzession an das Zentrum, sondern es ist eine grundsätzliche Änderung des früher eingenommenen Parteistandpunktes. Eine Konzession an das Zentrum in Form des oben angeführten Antrages wäre in auch ganz überflüssig. Die «katholische Aktion» ist augenblicklich sehr lebhaft auf den Plan getreten, um «die christliche Ehe und Familien» zu schützen. Im Landtag hat das Zentrum Anträge eingebracht, die sich gegen Theateraufführung und Literatur wenden, durch die die christliche Ehe herabgesetzt werden könnte, ferner gegen das Baden in unvorschriftsmäßiger Kleidung, — kurz eine Schmutz- und Schundaktion, gegen die die Aera Kälz,

sich verstecken kann. Vergewenwärtigt man sich den Standpunkt, den der Pabst zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung in seiner Enzyklika über die christliche Ehe eingenommen hat, in der er jede Form von Geburtenregelung, Vorbeugung wie Unterbrechung, auf das Schrofste ablehnt, vergewenwärtigt man sich ferner den Widerstand, den das Zentrum schon vor Erscheinen der Enzyklika im Jahre 1929 im Strafrechtsausschuß allen Milderungsanträgen und sogar der Anerkennung der gesundheitlichen Indikation entgegengesetzt hat, ferner die Sabotage, die das Zentrum gegen die Verabschiedung der Ehereform getrieben hat, so gehört ein starker Grad von Optimismus dazu, anzunehmen, daß das Zentrum jetzt unsere recht weitgehenden Anträge auf Strafmilderung und bedingte Straflosigkeit als «kleineres Übel» ansehen und akzeptieren wird. Das Zentrum hat bisher die Politik des kleineren Übels nicht getrieben und wird es wohl auch in Zukunft nicht tun. Der Kampf um eine Reform der Sexualgesetzgebung wird auf alle Fälle gegen das Zentrum geführt werden müssen. Moses sagt sehr richtig («Genossin» 5 von 1931): «Ob bei der Zusammensetzung des Parlaments selbst die geringen Fortschritte, die im Strafrechtsausschuß des vorigen Reichstags erzielt worden sind, erhalten bleiben, ist sehr fraglich. Nazis und Nationalisten, vom Zentrum ganz zu schweigen, kann es vorbehalten sein, die brutalen Härten des § 218 in der Form des § 253 in voller Kraft auferstehen zu lassen!» Nach der Wahl vom 14. September ist die Mehrheit gegen eine Reform der Sexualgesetzgebung größer als im vorigen Reichstag. Das ist schon allein dadurch bedingt, daß die Nationalsozialisten, die im vorigen Reichstag noch keine Rolle spielten, jetzt als zweitstärkste Partei im Parlament in Erscheinung treten. Auf dem Gebiete der Geburtenregelung stimmen die Tendenzen der zahlenmäßig starken Nationalsozialisten mit den Tendenzen des politisch starken Zentrum völlig überein. Es sei erinnert an den bekannten nationalsozialistischen Antrag, der verlangt, daß jeder, der es unternimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zu hemmen, mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden soll. Der Pabst sagt in seiner Enzyklika: «Die Staatenlenker und Gesetzgeber endlich dürfen nicht vergessen, daß es Sache der staatlichen Autorität ist, durch zweckmäßige Gesetze und Strafen das Leben der Unschuldigen zu schützen und zwar umso mehr, je weniger das gefährdete Leben sich selber schützen kann. Und hier stehen doch an erster Stelle die Kinder, die die Mutter noch unter dem Herzen trägt. Sollte jedoch die öffentliche Gewalt diesen Kleinen nicht allein den Schutz versagen, sie vielmehr durch ihre Gesetze und Verordnungen den Händen der Ärzte und anderer zur Tötung überlassen oder ausliefern, dann möge sie sich erinnern, daß Gott der Richter und Rächer unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit.»

Kein Zweifel, daß das Zentrum diese Mahnung des Pabstes beherzigen wird, und niemals mit Zustimmung des Zentrums die von den Sozialdemokraten vorbereiteten Anträge Gesetz werden können.

Man spricht jetzt viel von einer Volksbewegung gegen den § 218. Die kommunistische Presse glaubt, daß diese Volksbewegung durch den Prozeß Wolf-Kienle entstanden ist und hält sie für eine kommunistische Angelegenheit. Diese Auffassung ist irrig. Derartige Prozesse, von denen wir ja schon eine ganze Reihe erlebt haben, lassen nur die Diskussion neu aufleben. Entstanden ist die Volksbewegung durch unendlich viel Not und Leid, das die Gesetze verschuldet haben und durch die jahrzehntelange, systematische Aufklärungsarbeit der Sozialdemokratie, die immer wieder auf die Zusammenhänge hingewiesen hat. Dadurch ist auch tatsächlich in weite bürgerliche Kreise die Auffassung gedrungen, daß wir nicht in der besten der Welten leben, und daß die augenblickliche gesetzliche Regelung, nicht dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Im Volke selbst ist aber diese Erkenntnis schon lange vorhanden, muß sie vorhanden sein, denn mit der Sorge und Angst vor einer unerwünschten Schwangerschaft gehen die Frauen abends zu Bett und stehen sie morgens wieder auf. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß der Volksbewegung gegen den § 218 eine mächtige nationalistische und kirchliche Bewegung gegenübersteht, die die Strafbestimmungen erhalten will. Selbst ein Volksentscheid über diese Frage würde bei der jetzigen Form der Abstimmung, die ja doch halböffentlich ist, unter dem Einfluß der Kirche und der Nationalisten kaum zu einem Erfolge führen. Die einzige politische Partei, die außer Sozialdemokraten und Kommunisten sich zu einer Revision bereifinden könnte, wäre die Staatspartei. Die Staatspartei hat eine sehr große Presse, in der sie zu der Frage Stellung genommen und der Volksstimmung, die sich gegen den § 218 wendet, Ausdruck gegeben hat. In keinem Verhältnis zu dem Einfluß der Presse steht aber der Einfluß der Staatspartei im Parlament. Selbst wenn, was wenig wahrscheinlich ist, sich ein Block von Staatspartei, Sozialdemokraten und Kommunisten auf eine Augenblicksforderung einigen könnten, so wäre bei der Zusammensetzung des Parlamentes noch keine Möglichkeit gegeben, diese Forderung im Augenblick durchzusetzen. Es besteht also für unsere Partei nicht der geringste Anlaß, von der Aufzeigung des Zieles, Beseitigung des § 218, abzusehen. Selbstverständlich würde, wie es auch bei früheren Beratungen immer geschehen ist, als Eventualforderung, nach Ablehnung der Streichung, jede Verbesserung und Milderung vorgeschlagen und akzeptiert werden müssen. Es erhebt sich also die Frage, ob wir, wie es früher geschehen ist, die restlose Beseitigung der Abtreibungsparagrafen als unsers Ziel betrachten wollen oder nicht. Tun wir es, dann haben wir keinen Grund, durch Nichterbringung des Antrages auch nur scheinbar von unserer alten Forderung abzugehen.

Beliebt man die Schwangerschaftsunterbrechung auf der Verbotstafel, so ist zunächst zu fragen, welches Rechtsgut soll geschützt werden? Von Grotjahn und anderen werden da zunächst bevölkerungspolitische Überlegungen in den Vordergrund gestellt. Bevölkerungspolitische Berechnungen werden seit Jahrhunderten angestellt, und Prophezeiungen,

daß die Welt überbevölkert wird oder daß sie entvölkert wird, haben ständig miteinander gewechselt. Mit Sicherheit ist wohl nur zu sagen, daß alle Prophezeiungen auf dem Gebiete, so wissenschaftlich fundiert sie auch erscheinen mögen, sich als Zahlenspielerereien erwiesen haben. Die Geburtenquote ist ja nur ein Faktor der Bevölkerungspolitik, der andere Faktor ist die Sterblichkeit. Wer hätte es vor 100 Jahren für möglich gehalten, daß mit Hilfe der wissenschaftlichen Fortschritte, der Auffindung von Krankheitsregnern, die zum größten Teil aus den süßer und 90iger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammt, ein so erfolgreicher Kampf gegen Epidemien, die in früherer Zeit die Menschheit dezimiert haben, geführt werden kann! Wie konnten früher Bevölkerungspolitiker in Rechnung stellen, daß mit Hilfe von Eisenbahnen und Schiffsverkehrsverkehr Hungersnöte einzelner Länder ihren Schrecken verlieren. Wer kann heute sagen, ob in Zukunft Krieg oder Frieden und ob die Entwicklung der sozialen Verhältnisse zu einer Vermehrung oder Verminderung der Krankheiten und Sterbefälle führen wird. Nur eines ist wohl mit Sicherheit zu sagen, daß Strafgesetze über Schwangerschaftsunterbrechung auf den anderen Faktor, auf die Geburtenquote überhaupt so gut wie keinen Einfluß haben. Nach verschiedenen Berechnungen schätzt man die Zahl der Aborte in Deutschland jährlich auf eine Million, von denen mindestens 90% künstlich, d. h. entgegen den bestehenden Gesetzen, herbeigeführt werden. Bei einer Zahl von ca. 1.200.000 lebend Geborenen im Jahre und einer Anzahl von mindestens 1 Million Aborten haben die Gesetzesbestimmungen bevölkerungspolitisch vollkommen versagt.

Hat der Staat Anspruch auf das werdende Kind? Diesem Staate — und Gesetze im Jahre 1931 werden für diesen und nicht für einen Zukunftsstaat gemacht — kann man gewiß den Anspruch nicht zubilligen. Die Frau, die gerne Mutter werden will, das Kind, das geboren ist, haben wohl Anspruch auf die Fürsorge des Staates. Dieser Anspruch wird aber in keiner Weise ausreichend erfüllt. Das Reich versucht zurzeit, sich durch einen großzügigen Abbau des gesamten Sozialstaates zu sanieren. Die Sorge für Ernährung, Beschulung und Aufzucht der Kinder bleibt heiliges Reservatrecht der Familie. Bei dieser Sachlage muß man es auch nun schon der Familie überlassen, selbst zu entscheiden, wieviele Kinder sie aufziehen will und kann.

Der Schutz der Sittlichkeit wird von den Bürgerlichen bewußt in den Vordergrund gestellt, aber auch bei unserer Partei spielen zumindestens gefühlsmäßig solche Momente stark mit. Mit diesen Fragen muß man sich einmal gründlich auseinandersetzen. Die Befürworter der Strafbestimmungen fürchten eine vollkommene Verwilderung der Sitten bei Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung. Grotjahn weist besonders darauf hin, daß der bekanntlich sehr verbreitete Verlobtenverkehr sehr viel seltener zur Ehe führen würde, wenn nicht die Schwangerschaft und das zu erwartende Kind als starkes Druckmittel für die Eingehung der Ehe auf den Mann wirken würde. Eine aus solchen Gründen geschlossene Ehe steht wahrlich auf einer sehr schwachen sittlichen Basis. Das Zusammenbringen von Menschen

unter dem Zwang der Verhältnisse, obgleich sie schon nach kurzer Zeit erkannt haben, daß sie nicht zu einanderpassen, kann niemals als sittlich bezeichnet werden. Die Ehe ist überhaupt schon lange nicht mehr der Normalzustand im Staatsleben. 40% aller geschlechtsreifen Frauen sind ledig, verwitwet oder geschieden. Die Zahl der unehelich geborenen Kinder beträgt freilich nur 12% der Geborenen. Würde der Staat sein in der Verfassung gegebenes Versprechen endlich erfüllen, den unehelichen Kindern dieselben Lebensbedingungen zu geben, wie den ehelichen, dann könnte das sittliche Niveau der sexuellen Beziehungen sehr gehoben werden. Gleichzeitig würden auch die Sorgen der Bevölkerungspolitik behoben sein, wenn man den ledigen Frauen die Möglichkeit geben würde, sich nach ihrem Willen in demselben Maße an der Fortpflanzung zu beteiligen wie die verheirateten. Wir hätten dann eine Geburtenquote von ca 26% statt wie jetzt 18%. Das Heil der Bevölkerungspolitik und die Sexualethik kann, entgegen allen Stittlichkeitsaposteln, nur noch von der ledigen Frau kommen. Zwangsehen werden uns ebenso wenig weiter bringen wie der gesetzliche Gebirzwang.

Von einer Verwilderung der Sitten kann nur sprechen, wer den Standpunkt des Papstes teilt, daß der Geschlechtsverkehr an sich unästhetisch ist, wenn er nicht das Ziel hat, neues Leben zu wecken. Wenn man aber die Befriedigung eines Naturtriebes als etwas Natürliches ansieht, und das Sakrament der Kirche bei den sexuellen Beziehungen der Menschen für durchaus entbehrlich hält, kann von einer Verwilderung der Sitten keine Rede sein. Es ist mit der Tatsache zu rechnen, daß heute, trotz der Gesetze, kaum Kinder geboren werden, die von den Eltern nicht gewünscht werden. Ist die ungewünschte Schwangerschaft nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen verhindert worden, dann wird sie abgetrieben, und die Gesetze bewirken nur, daß die Abtreibung unhygienisch und teuer wird und ein großer Teil der Bevölkerung bewußt in Widerspruch zu den bestehenden Gesetzen gelangt. Sittlich ist es nicht, Zufallskinder in die Welt zu setzen, sondern sittlich ist es nur, die Zeugung eines Kindes verantwortungsbewußt und überlegt vorzunehmen nach den Worten Nietzsches: Ehe, so nenne ich den Willen zu Zweien, das Eine zu schaffen, das mehr ist, als die es schufen!

Ist die keimende Frucht nun ein Lebewesen, das als solches Anspruch auf den Rechtsschutz des Staates hat? Die Kirche unterscheidet früher zwischen der unbeseelten Frucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft, an der menschliche Formen noch nicht erkennbar sind, und der besetzten Frucht im späteren Stadium der Schwangerschaft. Die alten Kirchenväter hielten die Entfernung einer unbeseelten Frucht noch für erlaubt, der strenge Standpunkt der Kirche ist erst jüngeren Datums. Naturwissenschaftlich ist eine solche Unterscheidung völlig haltlos. Die keimende Frucht ist kein Leben, sondern nur eine Lebensmöglichkeit. Ebenso wie jede Samenzelle und jedes Ei an sich schon eine Lebensmöglichkeit bedeutet. Aus diesen Lebens-

möglichkeiten kann Leben entstehen, wenn man ihnen die nötigen Bedingungen bietet: Vereinigung der Keimzellen und die Entwicklung im Körper der Frau. Sobald eine Frucht, vom Körper der Mutter getrennt, ein selbständiges Leben führen kann, ist es eben ein Leben, dessen Vernichtung Mord ist. Stirbt aber die Frucht, wenn sie vom mütterlichen Organismus getrennt ist, ab, genau wie ein Flieger abstirbt, den man von der Hand des Menschen trennt, dann war es noch kein Leben, sondern eine zugrundegegangene Lebensmöglichkeit, letzten Endes nicht anders als das unbefruchtete Ei, das bei der Menstruation ausgestossen wird und zugrunde geht.

Geschützt werden soll auch das Mitbestimmungsrecht des Vaters, der je teil an der Frucht hat. Auch dieses Recht ist durch die Strafgesetze nicht zu schützen. Das Recht des Mannes, der Nachkommenschaft wünscht, ist geschützt durch das Recht auf Scheidung, wenn die Frau die ehelichen Pflichten verweigert. Die Zeugung eines gemeinsamen Kindes muß aber dem Willen beider Teile entsprechen. Das Gesetz kann von der Frau nicht verlangen, daß sie gegen ihren Willen ein Kind in die Welt setzt, sondern nur, daß sie, wenn sie kein Kind gebären will, den Mann frei gibt.

Bei der Zeugung ist die Rolle der Geschlechter sehr verschieden, aus biologischen Gründen muß man anerkennen, daß dabei Mutterrecht vor Vaterrecht geht. Für den Mann ist die Zeugung ein Augenblick höchster Kraftentfaltung, in dem er den Keim für das kommende Leben in die Frau verpflanzt. Damit ist im Einzelfalle sein Anteil an der Zeugung beendet, die weitere Entwicklung des Keimes vollzieht sich unabhängig von ihm. Der Augenblick der höchsten Kraftentfaltung kehrt aber beim gesunden Manne häufig wieder, er kann während der ca 45 Jahre dauernden Zeit seiner Geschlechtsreife Tausende von Kindern zeugen!

Der Mann ist von der Natur nicht dazu bestimmt, einer Frau treu zu sein, die Natur hat die Erhaltung des Lebens gesichert, indem sie dem Manne die Fähigkeit gab, unbegrenzt viel zu zeugen. Dabei muß ein großer Teil des überschüssigen Fortpflanzungsmaterials zugrunde gehen, sei es, daß der Same zugrunde geht, ohne zu befruchten, sei es, daß die Frucht zugrunde geht, ohne zur Reife zu kommen, sei es, daß die Menschen zugrunde gehen, weil sie sich sonst gegenseitig erdrücken müßten.

Die Frau empfängt den männlichen Keim, sie wird befruchtet — im Augenblick der Zeugung ist sie der passive Teil. Daher kann es frigide Frauen geben, aber keine frigiden Männer. Die aktive Rolle der Frau beginnt erst, wenn sie sich Mutter fühlt. Dann trägt sie neun Monate lang die Folgen des Augenblickes, der für den Mann längst der Vergangenheit angehört. Während dieser neun Monate ist ihr Körper vollkommen in den Dienst der keimenden Frucht gestellt. Dabei werden ihre Formen ungeschön und für den Mann reizlos; bei dem Manne aber werden die biologischen Vorgänge in keiner Weise unterbrochen. In seinen Drüsen reifen weiter die Samenzellen, bilden sich die Hormone, die ihn zu geschlechtlicher Aktivität anregen. In dieser biologischen Diskrepanz liegt wohl auch die Wurzel zu

der seltsamen Verschiedenheit der Geschlechter. Neun Monate lang nährt die Frau das Kind mit ihren Säfteu und Kräften und bringt es endlich mit Schmerzen und unter Einsatz des eigenen Lebens zur Welt. Darum betrachtet sie das Kind als einen Teil von sich und ist mit tausend Fäden mit ihm verbunden, ganz anders als der Vater. Der Mann ist von seinem Zeugungsprodukt losgelöst. Er kann Nachkommen haben, von deren Existenz er nichts weiß und er kann andererseits nicht wissen, ob die Frucht, für deren Erzeuger er sich hält, von ihm stammt — die Stralderbergische Vatertragedie. Ob ein Mann biologisch Teil hat an der Frucht, die eine Frau trägt, weiß weder er noch der Richter — das weiß nur die Frau. Daher ist auch der Anteil des Vaters an der Frucht kein Rechtsgut, das durch Gesetze geschützt werden kann.

In erster Linie geschützt werden soll aber wohl die Mutter, und zwar sowohl in gesundheitlicher als in moralischer Beziehung. Man fürchtet, daß bei Fortfall der Strafbestimmungen der Mann, der kein Kind wünscht, die Frau zur Unterbrechung der Schwangerschaft zwingen wird. Der Mann hat gegen das geborene Kind gesetzliche Verpflichtungen. Daß also auch er zu der Frage, ob das Kind geboren werden soll, Stellung nimmt, seine Bedenken geltend macht und seine Wünsche äußert, kann man ihm wohl nicht verwehren. Gegen brutalen Zwang ist die Frau geschützt und muß es bleiben durch schwere Strafbestimmungen für eine Schwangerschaftsunterbrechung gegen den Willen der Schwangeren. Daß die Frau sich von dem Willen des Mannes, kein Kind zu haben, beeinflussen läßt und sich ihm schließlich fügt, könnte keine Strafbestimmung verhindern. Man hat mit diesen Gesetzen dieselbe Erfahrung gemacht wie mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Durch Reglementierung und drakonische Strafmaßnahmen ist auf diesen Gebieten nichts zu erreichen; hier können Rechtsgüter nur geschützt werden durch wirklich ausreichende Fürsorgemaßnahmen. Man gebe der Frau die Möglichkeit, ein Kind ohne Sorgen aufzuziehen, dann wird sie sich von dem Willen des Mannes unabhängig machen können.

Den gesundheitlichen Schutz der Frau bezweckt der sozialdemokratische Antrag der Straffreiheit der Abtreibung für die ersten drei Monate der Schwangerschaft bei Vornahme durch einen approbierten Arzt verlangt. Eine gesundheitliche Gefahr bedeutet jede Schwangerschaftsunterbrechung, und die Gefahr wird umso größer, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist. Aber auch hier können Strafbestimmungen nur einen Zustand der Rechtsunsicherheit schaffen, der eine gesundheitliche Gefährdung der Frau bedeutet. Lehnt der Arzt den Eingriff ab, weil die Dreimonatsgrenze schon überschritten ist, dann wird der Erfolg nicht der sein, daß die Frau die Schwangerschaft austrägt, sondern daß ein krimineller Angriff von einem Kurpfscher gemacht wird. Der gesundheitliche Schutz der Frau kann nur gewährleistet werden durch systematische Volksaufklärung über Verhütung ungewollter Schwangerschaften und

die Gefahr der Abtreibung, besonders in späteren Monaten. Verlangt eine Frau aber trotz fortgeschrittener Schwangerschaft und trotz Aufklärung über die Gefahren die Unterbrechung, dann wird sie triftige Gründe dafür haben. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß Kinder zumeist gezeugt werden in einem Moment, wo man glaubt, einen lebenswerten Menschen gefunden zu haben. Drei Monate kan diese Zeugung wohl standhalten, aber später lernt man sich vielleicht wirklich kennen, und dieser Zeitpunkt bedeutet oft auch das Ende der Liebe und des Willens zur Lebensgemeinschaft, und vor allem des Willens die Erbanlagen dieses Partners auf ein Kind zu übertragen. Grotjahu wird durch Bestrafung der Abtreibung die Menschen trotzdem zusammenschmieden. Tatsächlich wird eine Frau, die sich von dem Manne abgewandt hat, kein Mittel scheuen, um sich auch seines Kindes zu entledigen. In den allerpersönlichsten Angelegenheiten hört die Autorität des Staates auf. In vielen Fällen ist es der Frau auch garnicht möglich, während der ersten drei Monate den Abort von dem Arzt ausführen zu lassen. Vor Ende des zweiten Monats kommen viele Frauen garnicht auf den Gedanken, daß eine Schwangerschaft vorliegen könnte. Wir haben aber in Deutschland keine unentgeltliche Schwangerschaftsunterbrechung und auch die Versicherungsträger übernehmen Kosten höchstens bei gesundheitlicher Indikation. Wenn eine Frau weiß, daß sie schwanger ist und die Unterbrechung wünscht, muß sie sich erst das Geld beschaffen, und wenn dieser ganze Leidensweg erledigt ist, kann der Arzt nicht mehr helfen, weil bereits der IV. Monat angebrochen ist. Wieder wird die Frau beim Pfscher landen! Gerade aber in diesem Zeitpunkt ist der Pfscherabort ganz besonders gefährlich, eben, weil die Entfernung der schon größeren Frucht sehr viel schwieriger ist als der Frühabort. Ist in diesem Stadium eine Frau trotz Kenntnis der Gefahren entschlossen, auf keinen Fall das Kind auszutragen, dann ist es erst recht verhängnisvoll, dem Arzt den Eingriff zu verbieten und die Frau dem Pfscher in die Arme zu treiben. Der Pfscher wird ihr nicht den Ernst des Eingriffs klar machen, sondern wird viel leichter geneigt sein, sie in der Auffassung zu bestärken, daß der ganze Eingriff nur eine Bagatelle ist. So werden Leben und Gesundheit der Frau aufs Schwerste gefährdet.

Es ist übrigens interessant, daß ein Verfahren, das vor einigen Jahren zu einem großen Sensationsprozeß geführt hat, nämlich das Verfahren des Apothekers Heiser, jetzt wissenschaftlich nachgeprüft wird. Die Erfahrungen des Ceccilienhauses und anderer Frauenkliniken sprechen dafür, daß das Heisersche Verfahren geeignet erscheint, gerade die Gefahren des Spätabortes, jenseits des III. Monats, erheblich herabzusetzen, weil die Frucht im Ganzen ausgestossen wird. Die Erfahrungen sind wohl noch nicht zahlreich genug, um ein abschließendes Urteil zu bilden, aber es ist doch jetzt schon damit zu rechnen, daß auch der Abort jenseits des III. Monats unter sorgfältiger klinischer Leitung — aber nur dort und keinesfalls beim Pfscher — einen großen Teil der Gefahr verlieren kann.



Auch für den Arzt bedeutet die Dreimonatsgrenze eine starke Rechtsunsicherheit. Er kann nicht mit Sicherheit sagen, ob eine Schwangerschaft 2 Monate und 3 Wochen oder 3 Monate und 1 Woche alt ist. Denunziantentum, Staatsanwaltschaftsverfahren, Gutachten verschiedener Kollegen, von denen mindestens einer anderer Ansicht ist, drohen ihm; viele Ärzte werden nicht geneigt sein, sich diesen Gefahren auszusetzen, und die Frau wandert in die Hände des Pflüschers. Wenn man von der gesundheitlichen Gefahr des Aborts spricht, soll man doch auch nicht vergessen, daß eine Häufung von mehreren Aborten der Frau bei immer schlechter werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Frau zwingen, bis kurz vor der Entbindung zu arbeiten, ebenfalls eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung der Frau mit sich bringt. Letzten Endes aber läßt der Staat die Menschen ungeschoren, wenn ihnen ihre Nase nicht gefällt und sie sich darum einer lebensgefährlichen Operation unterziehen. Auf dem Gebiete der Schwangerschaftsunterbrechung bringt die Sorge des Staates keinen gesundheitlichen Schutz, sondern nur eine Gefährdung der Frau. Die schweren Gesundheitsschädigungen, die tödlichen Verletzungen beim heimlichen Abort, die Selbstmorde, Kindesmorde verzweifelter Schwangerer und Mütter und all ihr namenloses Elend ist nur auf das Strafgesetz zurückzuführen, das Rechtsgüter schützen soll.

Jede Strafbestimmung auf diesem Gebiete bedeutet eine Gefahr. Darin sind auch die Anträge, die die Partei zur Änderung des § 253 vorbereitet, unzulänglich und zum Teil unschlüssig. Wir fordern nicht, wie die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen das Recht auf den eigenen Körper. Vom sozialistischen Standpunkt hat kein Mensch das Recht, seinen Körper zu ruinieren, so daß er dann der Allgemeinheit zur Last fällt. Aber es wurde schon bewiesen, daß jedes Strafgesetz die Gefahr der Selbstschädigung vergrößert. Schlicht man Strafen von M. 3. — vor, so kann man ja auch nicht daran denken, ernsthaft Schädigungen zu verhindern, sondern man spricht damit eigentlich nur eine grundsätzliche Mißbilligung, ein Werturteil, aus, das in diesen Fragen wahrlich nicht angebracht ist. Man beruft sich darauf, daß auch in Rußland die Schwangerschaftsunterbrechung nicht vollkommen freigegeben ist. Das Beispiel Rußlands ist absolut unzutreffend. Zunächst laboriert Rußland an diesen Gesetzen so stark herum, daß sich die rechtliche Lage alle paar Monate ändert. Trotz der weitgehenden Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung klagt man in Rußland darüber, daß die Pflüscheraaborte noch immer im Zunehmen begriffen sind, — ein Erfolg der Rechtsunsicherheit, die durch die noch bestehenden Beschränkungen geschaffen ist. In Rußland werden indizierte Aborte unentgeltlich auf Staatskosten gemacht und schließlich treibt Rußland, wie von russischer Seite immer betont wird, eine Bevölkerungspolitik, der militaristische Gesichtspunkte nicht fremd sind. Die Verhältnisse sind völlig unvergleichbar mit den deutschen. Gesetze sind nicht für die Ewigkeit gemacht; im heutigen Deutschland können wir die Gesetzgebung nur so beeinflussen, wie es

das Interesse des Proletariats in einem kapitalistischen Staate verlangt.

Die Bestrafung der Frau selber, die einen verzweifelten Eingriff bei sich vorgenommen hat, ist völlig verwerflich. Eine solche Frau hat genug gelitten und starke Strafen sind hier ganz unangebracht. Der Erfolg kann nur der sein, daß die Frau, weil sie sich strafbar gemacht hat, bei eintretender Blutung keinen Arzt zu rufen wagt und sich dadurch in schwerste Gefahr bringt.

In den ersten drei Monaten der Schwangerschaft soll der Arzt zu dem Eingriff ohne weiteres berechtigt sein; nach Ablauf dieser Zeit aber nur bei Vorliegen einer Indikation. Mit Indikation ist die Schwangerschaftsunterbrechung auch jetzt schon, wenn auch nicht gesetzlich, so doch praktisch strafbar. Wir haben immer darauf hingewiesen, daß die Strafbestimmungen als ein Ausnahmegesetz gegen die unbemittelte Frau sich auswirken, weil die gutzahlende Frau einen Arzt findet, der eine Indikation bei ihr festgestellt. Derselbe üble Kuhhandel mit Indikationen, die umso leichter festzustellen sind, je besser die Frau bezahlt, wird auch in der Neufassung bestehen bleiben. Es wird bestehen bleiben, daß verschiedene Gutachter bei einem gerichtlichen Verfahren über das Vorliegen der Indikation verschieden urteilen. Was geschieht aber dem Arzt, der den Eingriff nach dem III. Monat vorgenommen hat, wenn das Gericht die Indikation nicht anerkennt? Wer die bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begehrt, wird mit Zuchthaus bestraft! Gewerbsmäßig handelt nicht nur der Pflüschler, nicht nur, wer Wucherpreise verlangt, sondern auch der Arzt, der gegen ein mäßiges Honorar operiert. Wie man diesen Tatbestand strafrechtlich gleichstellen kann mit einer Schwangerschaftsunterbrechung ohne Einwilligung der Schwangeren, ist vollkommen unverständlich.

Der Arzt, der nach dem III. Monat auf das Drängen der Schwangeren wohlwollend eine Indikation anerkannt hat, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn das Gericht das Vorhandensein der Indikation negiert. Für die Schwangere, die ihn zu dem Eingriff gedrängt hat, soll die Strafbarkeit nach einem Jahre verjährt sein; für den Arzt ist aber eine solche Verjähmung nicht vorgesehen, das bedeutet, daß nach Jahresfrist die Frau selbst, der ein Arzt geholfen hat, ihn ohne Gefahr für sich wegen gewerbsmäßiger Abtreibung anzeigen oder durch Drohung mit der Anzeige erpressen kann. Eine unerträgliche Rechtsunsicherheit für den Arzt, der sich entziehen wird, in dem er den Eingriff ablehnt, zum Schaden der Frau und zum Nutzen der Pflüschler.

Die Indikationen sollen nach den Anträgen der S. P. D. sehr weit gesteckt sein. Die gesundheitliche Indikation zu stellen, ist ja auch Sache des Arztes. Ob ein sieches oder geistig minderwertiges Kind zu erwarten ist, zu beurteilen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft schon außerordentlich schwierig; ob aber ein wirtschaftlicher Notstand vorliegt oder ob die Schwängerung bei Verübung von Notzucht, Schändung oder Blutschande entstanden ist, das zu entscheiden ist der Arzt durchaus unzuständig. Bei diesen Indi-

kationen soll sogar eine Tötung nicht vorliegen, wenn ein Arzt ein in der Geburt begriffenes Kind tötet! Ein Arzt wird also zu einer Frau gerufen, die in Geburtswehen liegt. Man versucht ihm glaubhaft zu machen, daß ein wirtschaftlicher Notstand ohne Vergewaltigung vorliegt. Daraufhin soll er berechtigt sein, das in der Geburt begriffene Kind zu töten. Stellt sich heraus, daß die Indikation nicht anerkannt wird, so wird er wegen Tötung mit Zuchthaus bestraft. Ob ein Kind geistig minderwertig ist, wird der Arzt auch schwerlich entscheiden können in dem Momente, wo das Kind geboren wird. In diesem Stadium versprechen Intelligenzproben wenig Erfolg.

Ist ein Kind in der Geburt begriffen, kann es leben, unabhängig vom Körper der Mutter, dann ist es ein Mensch, dessen Leben vom Staate geschützt werden muß. Der Arzt kann nicht Richter über Leben und Tod eines Menschen sein. Tötung in der Geburt darf nur erlaubt sein zur Rettung des Lebens der Mutter oder wenn eine ausgesprochene Mißgeburt zur Welt kommt.

Unser Kampf muß sich richten in erster Linie gegen den § 184, der die Volksklärung über Verhütung ungewollter Schwangerschaften hindert. Wir müssen verlangen, daß die Kenntnis über Verhütungsmittel und die Kenntnis über die Gefahren des Abortes, besonders des Abortes in späteren Monaten, weiteste Verbreitung finden. Dazu brauchen wir u. a. öffentliche Ehe- u. Sexualberatungsstellen. Wir müssen ferner fordern das Recht an Mutterschaft für jede Frau, verheiratet oder unverheiratet, durch Fürsorge für die Schwangere und für das Kind. Wir müssen danach streben, daß der Pflscherabort beseitigt wird. Auch hier wird das geeignetste Mittel Aufklärung über die Gefahren sein, vor allem aber auch Festsetzung entsprechend niedriger Sätze in den ärztlichen Gebührenordnung und Beseitigung der Strafen für die Schwangere und den Arzt! Die hohen Gebühren, die heute Ärzte für den Eingriff verlangen, sind eine Risikoprämie für die strafbare Handlung, die den Arzt ins Zuchthaus bringen kann. Nur wenn die Strafbarkeit fortfällt, wird für diesen Eingriff, wie für jeden anderen, die Gebührenordnung gilt, wird ärztliche Hilfe auch für die unbemittelte Frau erschwinglich sein. Bei der Behandlung der Geschlechtskrankheit hat man mit der Kurierfreiheit gebrochen. Man könnte auch, unabhängig von der Frage der Kurierfreiheit, die einmal generell werden muß, die Einleitung der Schwangerschaftsunterbrechen dem approbierten Arzt vorbehalten und vor allen Dingen jeden Pflschereingriff, der zu einer Schädigung der Frau geführt hat, durch die Strafen für Körperverletzung auf das strengste erfassen. Durch jede weitere Strafbestimmung wird aber die Rechtssicherheit verletzt, die Volksgesundheit gefährdet und keinerlei Rechtsgut geschützt. Hier kann man kein kleineres Übel bekämpfen; in dieser Frage kann man nur dem Übel an die Wurzel gehen, indem der Antrag von 1929 wieder aufgenommen wird, den § 218 zu streichen.

## Jungsozialistische Schriftenreihe

Herausgegeben von der Reichsleitung der Jungsozialisten mit Unterstützung von Max Adler-Wien, Engelbert Graf, Anna Siemsen

Preis des Dreibogenheftes, gut kartoniert, 0,85 RM., Doppelheft 1,60 RM.

Die Jungsozialistische Schriftenreihe behandelt in leichtverständlichen, dabei theoretisch gründlichen Darstellungen die großen bewegenden Fragen der Zeit im Geiste der marxistischen Anschauungen. Ihre Arbeit gilt der geistigen Forderung des kämpfenden Proletariates, seiner Vorbereitung für die große Aufgabe der sozialistischen Umgestaltung der Menschheit. Die besten Federn des internationalen Sozialismus haben sich in ihren Dienst gestellt.

50 000 Exemplare wurden in 4 Jahren verkauft

Bisher erschienen 18 Hefte, darunter 2 Doppelhefte

- Dr. Max Adler: Die Aufgaben der Jugend in unserer Zeit.  
— Über psychologische und ethische „Läuterung“ des Marxismus.  
Dr. Alfred Braunthal: Die Entwicklungstendenzen der kapitalistischen Wirtschaft.  
A. Calhoun und Horst Berenz: Die amerikanische Arbeiterbewegung im Lichte amerikanischer Kritik.  
Bernhard Düwell: Rund um den Young-Plan.  
Dr. Dora Fabian: Arbeiterschaft und Kolonialpolitik.  
Dr. Ernst Fraenkel: Zur Soziologie der Klassenjustiz.  
Gg. Engelbert Graf: England am Scheidewege.  
Heinz Hornung: Zur Soziologie der Bürgerfunktionäre.  
Otto Jensen: Der Kampf um die Staatsmacht — Was lehrt uns Linz? (Doppelheft)  
— Erziehung zum politischen Denken.  
Dr. Otto Kirchheimer: Weimar und was dann?  
Franz Lepiński: Die jungsozialistische Bewegung, ihre Geschichte und ihre Aufgaben.  
Dr. Siegfried Marek: Reformismus und Radikalismus in der deutschen Sozialdemokratie.  
Ernst Reinhard: Abrüstung... zum neuen Krieg.  
Dr. Anna Siemsen: Politische Kunst und Kunstpolitik.  
— Religion, Kirche und Sozialismus (1,10 RM.)  
Dr. Klaus Zwilling: Aufstieg und Niedergang der kapitalistischen Gesellschaft.

Weitere Schriften in Vorbereitung.

Jeder lese und verbreite diese Schriften

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wo nicht, direkt von

E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G.m.b.H., Berlin W 30

Unsere Hauptkataloge bitte kostenfrei anzufordern

# Bücher und Schriften

von denen man spricht, die man liest und verbreitet

Dr. Arkadij Gurland

## Das Heute der proletarischen Aktion

Memnisse und Wandlungen  
im Klassenkampf

10 Bogen Großformat

Preis broschiert 2,50, Leinen 3,60 RM.,  
Organisationsausgabe 2,70 RM.

**Schriftenreihe: Neue Menschen**

Prof. Dr. Alex Adler

## Neue Menschen

Gedanken über  
sozialistische Erziehung

240 verarbeitete Auflage Umfang 236 S.

Kart. 2,80 RM., Leinen 4,—RM.

Olga Domanewskaja

## Agrarsozialismus in Sowjetrußland

Bringt die Kollektivisierung  
den Ausweg?

10 Bogen. Preis kartoniert 3,—RM.,  
Leinen 4,—RM.

**Jungsozialistische Schriftenreihe**

50000 Exemplare  
in 4 Jahren umgesetzt!

Hell 18 ist erschienen:  
Otto Janssen

## Erziehung zum politischen Denken

Preis 0,85 RM. Sonderprospekt gratis

## Karl Marx: Das Kapital

Gemeinverständliche Ausgabe, besorgt von Julian Darchard

Siebente Auflage 31000 bis 36000

Umfang 416 Seiten Großformat

Preis broschiert 5,20 RM., Leinen 7,50 RM., Organisations-Ausgabe 5,80 GM.

„Volksfreund“ Braunschweig: ... Ein vollständiger Ersatz für das monumentale Originalwerk. Was der volkstümlichen Ausgabe von Knutsky und Eckstein nicht geglückt, hier ist es gelungen... das Wesentlichste des Hauptwerkes in einseitlicher Darstellung... in einer lieblichen Sprache, die auch schwierige Stellen mit Genüß lesen läßt...

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wo nicht, direkt von

**E. Laubsche Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin W 30**

Unsere Hauptkatalog bitte kostenlos anzufordern.